

## HEIM- UND HAUSORDNUNG

### **Allgemeines**

Das Studierendenwohnheim soll seinen Bewohnern die Möglichkeit zu ungestörtem Studium und zu ruhiger wissenschaftlicher Arbeit sowie zu wechselseitigem Gespräch und Kennenlernen bieten. Miteinander in einem Studierendenwohnheim zu leben, erfordert Rücksichtnahme und Verständnis. Daher sind die Mieter gehalten, Störungen der Mitbewohner zu vermeiden und sich mit den direkten Zimmernachbarn diesbezüglich zu verständigen. Der Mieter hat mit den überlassenen Räumen sowie den Gemeinflächen pfleglich umzugehen. Insbesondere hat er regelmäßig zu reinigen und ausreichend zu lüften.

### **Ruhezeit**

Von 22.00 – 7.00 Uhr herrscht Ruhe. Ausnahmen setzen das Einverständnis der betroffenen Heimbewohner voraus.

### **Verhalten im Heim**

Die Bewohner sind verpflichtet, die von ihnen genutzten Zimmer - mit Ausnahme der Gemeinschaftsräume - regelmäßig zu reinigen bzw. reinigen zu lassen. Auch außerhalb des Zimmers ist jede übermäßige Verschmutzung von den Heimbewohnern selbst zu reinigen.

Die Abfallbehälter sind regelmäßig in die dafür vorgesehenen Müllcontainer zu entleeren. Der Müll ist zu trennen. Sperrmüll darf nur an den von Vermieterin festgesetzten Terminen an der bekannt gegebenen Stelle entsorgt werden.

Die Verwendung von Nägeln, Schrauben, etc. an Holzwerk, Türen und in den Bädern ist nicht gestattet. Das Dübeln innerhalb der Räume ist nicht gestattet. Die übernommenen Einrichtungsgegenstände dürfen nicht aus dem Mietraum entfernt werden.

### **Benutzung der gemeinschaftlich genutzten Räume und Einrichtungen**

Der Mieter darf andere Personen nicht in seinem Zimmer wohnen lassen. Besuch kann empfangen werden. Jeder Mieter ist dabei für das Verhalten seiner Gäste verantwortlich.

### **Verbrauch von Strom, Wasser und Gas**

Beim Verbrauch von Strom, Wasser und Gas ist jeglicher Missbrauch zu vermeiden. Die Benutzung von elektrischen Geräten ist mit Ausnahme von angemeldeten Rundfunk- und Fernsehgeräten sowie sonstigen Musikgeräten, Tischlampen, PC's, elektrischen Rasierapparaten und Kaffeemühlen in den Zimmer untersagt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vermieters. Sie können mit Auflagen gewährt werden, wobei im Allgemeinen ein Entgelt erhoben wird. Untersagt ist die Lagerung und Benutzung von feuergefährlichen Substanzen an allen Räumen.

### **Versicherung**

Jedem Bewohner wird dringend angeraten eine Hausratversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

### **Verstöße gegen die Hausordnung**

Bei Verstößen gegen die Hausordnung kann die Vermieterin eine schriftliche oder mündliche Verwarnung aussprechen. Bei groben Verstößen gegen die Hausordnung im Wiederholungsfall kann das Mietverhältnis fristlos gekündigt werden.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift -Mieter-

## BRANDSCHUTZORDNUNG

### 1. Vorbeugender Brandschutz

Alle Betroffenen sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen.

#### 1.1. Fluchtwege

Flucht- und Rettungswege, Notausgänge, Treppen und Verkehrswege müssen ständig in voller Breite freigehalten werden und dürfen nicht eingeengt werden. Türen in Fluchtwegen und Notausgänge dürfen nicht verschlossen werden, solange sich Personen in den betreffenden Bereichen aufhalten. Jeder Betroffene ist verpflichtet, sich an Hand der Flucht- und Rettungswegepläne über die Örtlichkeit und sich mit den Standorten der Löschgeräte und Brandmeldeeinrichtungen vertraut zu machen.

#### 1.2. Brände verhüten

Wichtige Voraussetzungen des Brandschutzes sind Ordnung und Sauberkeit. In allen Räumen, in denen sich leicht brennbare Stoffe befinden, ist das Rauchen sowie der Umgang mit offenem Feuer und Licht verboten. Die Benutzung von Tauchsiedern ist wegen Brandgefahr untersagt. Elektrische Kochplatten dürfen nur unter ständiger Aufsicht benutzt werden. Streichhölzer oder Tabakreste dürfen nur in nichtbrennbaren Aschenbechern abgelegt werden, diese dürfen nicht in Papierkörbe entleert werden. Beim Verlassen der Räume ist die Energiezufuhr an allen darin untergebrachten Geräten und Einrichtungen mit Ausnahme von Geräten, die aus funktionstechnischen Gründen ständig mit Spannung versorgt werden müssen, zu unterbrechen. Brand- und Rauchschutztüren sind ständig geschlossen zu halten. Die Selbstschließeinrichtungen dürfen nicht durch Keile, Ketten o.ä. blockiert werden.

#### 1.3. Löscheinrichtungen betriebsbereit halten

Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verstellt oder verdeckt werden. Unwirksam oder schadhaft gewordene Brandschutzeinrichtungen oder -geräte (Löschanschlüsse, Feuerlöscher, Alarmanlagen, Schilder) sind der Vermieterin unverzüglich zu melden.

#### 1.4. Feuerwehrezufahrten

Feuerwehrezufahrten sind ständig freizuhalten. Eine andere Nutzung ist nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig.

### 2. Verhalten im Brandfall

#### 2.1. Allgemeine Hinweise

**Ruhe und Besonnenheit bewahren!**  
**Schnell, aber überlegt handeln!**

#### 2.2. Brand melden

Jeder Brand ist sofort zu melden.

Die Brandmeldung erfolgt über die Notrufnummer: **112**

Nach dem Brand ist auch die Bildungspark GmbH zu informieren: 06432 2191